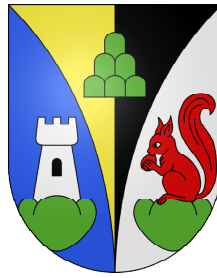


Gemeinde Oberdorf



TEILREVISION NUTZUNGSPLANUNG

Änderungen Gefahrenzone aufgrund aktueller Gefahrenkarte

**Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV
z.H. Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021**



Auftrag
Auftraggeber
Auftragnehmer

Teilrevision der Nutzungsplanung
Gemeinderat Oberdorf
AM-PLAN GMBH, Beckenriederstr. 58, 6374 Buochs
Tel. 041 620 77 88
am-plan@am-plan.ch

Inhalt

1	Ausgangslage	2
1.1	Bearbeitete Unterlagen	2
2	Kantonale Vorprüfung	2
3	Änderungen der Zonenpläne Siedlung und Landschaft	3
3.1	Gefahrenzonen	3
3.1.1	Gefahrenkarten, Umsetzung in Gefahrenzonen	3
3.1.2	Erneute Anpassung nach Umsetzung Hochwasserschutzprojekte Buholzbach	4
3.2	Plandarstellung	4
4	Schlussbemerkung	4

1 Ausgangslage

Im Rahmen der Gewässerraumausscheidung 2019 wurde festgestellt, dass die Gefahrenzonen im bestehenden Zonenplan nicht mehr aktuell waren. Lediglich die Gefahrenzone im Gebiet Buholzbach/Hofwald, die im Zonenplan nicht dargestellt waren, wurde im Rahmen der Teilrevision Gewässerraumzone wieder aufgenommen.

Gegen diese Aufnahme der Gefahrenzone im Gebiet Buholzbach/Hofwald wurde Einwendung erhoben. Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass die neuste Gefahrenkarte ausser im Gebiet Buholzbach nicht in den Zonenplan übernommen wurde und grundsätzlich somit kein Grund besteht, dieses Gebiet einer Gefahrenzone zuzuweisen, zumal bei einem allfälligen Bauvorhaben die aktuelle Gefahrenkarte berücksichtigt werden muss.

Aufgrund dieser Ausgangslage beschloss der Gemeinderat in Rücksprache mit dem Amt für Gefahrenmanagement des Kantons Nidwalden die aktuelle Gefahrenkarte im Zonenplan gesamthaft umzusetzen und dies nicht erst im Rahmen der Gesamtrevision vorzunehmen. Gleichzeitig hat der Gemeinderat das Verfahren betr. der Einwendung «Buholzbach» abgeschrieben. Im Rahmen dieser Revision kann gegen die geänderte Gefahrenzone Einwendung erhoben werden.

1.1 Bearbeitete Unterlagen

- Zonenplan Siedlung
- Zonenplan Landschaft

2 Kantonale Vorprüfung

Mit Datum vom 03. Februar 2020 hat die Gemeinde Oberdorf der Baudirektion die Unterlagen zur Teilrevision der Nutzungsplanung «Änderung der Gefahrenzonen aufgrund der aktuellen Gefahrenkarte» zur Vorprüfung eingereicht. Nun liegt die Vorprüfung der Baudirektion vom 18. Mai 2020 vor. Die Baudirektion kommt zum Schluss, dass die Teilrevision gut dokumentiert ist und diese die übergeordneten raumplanerischen Vorgaben berücksichtigt.

In der Vorprüfung wird empfohlen, den Bericht Art. 47 RPV bezüglich der Gefahrenzonen im Gebiet Buholzbach/Hofwald zu präzisieren. Diese Empfehlung wird im vorliegenden Bericht umgesetzt.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es vertretbar sei, die Bestimmungen betr. Gefahrenzonen im BZR im Rahmen der Gesamtrevision aufzuheben. Die kantonale Planungs- und Bau-gesetzgebung regelt neu die Gefahrenzonen abschliessend, so dass die Bestimmungen im BZR keine Gültigkeit mehr haben. Die Gemeinde hat diese Bestimmungen gemeinsam mit jenen betr. Gewässerraumzonen bereits an der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2020 aus dem BZR gestrichen.

3 Öffentliche Auflage und Einwendungen

Die öffentliche Auflage erfolgte am 04. Juni 2020 für 30 Tage. Innerhalb der Frist wurde eine Einwendung eingereicht. Aufgrund der Erläuterungen der Gemeinde und des zuständigen kantonalen Amtes hat der Einwender seine Einwendung per 28. Februar 2021 zurückgezogen.

4 Änderungen der Zonenpläne Siedlung und Landschaft

4.1 Gefahrenzonen

4.1.1 Gefahrenkarten, Umsetzung in Gefahrenzonen

In weiten Teilen der Gemeinde Oberdorf, insbesondere im Gebiet Schwemmkegel Buholzbach und im Talboden entsprechen die Gefahrenzonen nicht der aktuellen Gefahrenkarte. Deshalb wird nun Gefahrenkarten flächendeckend -und nicht nur im Gebiet Buholzbach/Hofwald, wie in der Teilrevision im Jahre 2019 vorgesehen- in die Nutzungsplanung übernommen.

Im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Buholzbach wurde seitens Gemeinderat Oberdorf im Jahr 2006 über das Gebiet Buholzbach bis Hofwald eine Planungszone erlassen. Diese Planungszone ist in der Zwischenzeit aufgrund der zeitlichen Befristung ausgelaufen. Bei der Aufhebung der Planungszone wurde fälschlicherweise auch die Gefahrenzone gelöscht. Entsprechend fehlen zurzeit in diesem Gebiet Gefahrenzonen gänzlich.

Gemäss Art. 15 Abs. 3 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01) und Art. 21 Abs. 3 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, SR 721.100.1) haben die Kantone die Gefahrengebiete bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Der kantonale Richtplan verpflichtet die Gemeinden die Erkenntnisse aus Ereigniskataster und Gefahrenkarten im Sinne der Schadenverhütung in der Nutzungsplanung rasch umzusetzen (vgl. Koordinationsaufgabe L5-2). Art. 21 Abs. 2 im Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) besagt, dass - wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben - die Nutzungspläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen sind. Werden die heute in der Nutzungsplanung enthaltenen Gefahrenzonen mit der aktuell gültigen Gefahrenkarte verglichen, so ist augenfällig, dass sich die Verhältnisse erheblich verändert haben. Die Gefahrenzonen sind im Rahmen dieser Teilrevision der Nutzungsplanung entsprechend der Gefahrenkarte anzupassen.

Diese Änderungen werden nun im Zonenplan umgesetzt, wobei insbesondere in der Ebene Generalisierungen vorgenommen werden, da durch die genaue Modellierung des Hochwasserprozesses Kleinstflächen entstanden sind, die nicht in diesem Detaillierungsgrad in die Nutzungsplanung aufgenommen werden können. Insbesondere wurden auch die Grenzen der verschiedenen Gefahrenstufen bei der Umsetzung in den Zonenplan generalisiert.

Im Weiteren werden die Signaturen der Gefahrenprozesse als Information aus dem Zonenplan gestrichen, da der Verweis auf das BZR, aufgrund der Aufhebung der Bestimmungen «Gefahrenzonen» und Aufnahme in die kantonale Gesetzgebung nicht mehr möglich ist. Es wird auf die jeweiligen Gefahrenkarten verwiesen, in denen die Prozesse genau abgebildet sind.

4.1.2 Erneute Anpassung nach Umsetzung Hochwasserschutzprojekte Buholzbach

Mit der Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen am Buholzbach wird sich die Gefahrensituation im Bereich Mündung Buholzbach und im Talboden erheblich ändern. Im Rahmen der öffentlichen Auflage des Hochwasserschutzprojekts Buholzbach wird die Gefahrenkarte nach Massnahmen bezogen auf die Gefahr Buholzbach mitaufgelegt. Diese Gefahrenkarte nach Massnahmen Buholzbach wird, sobald die Hochwasserschutzmassnahmen am Buholzbach Wirkung entfalten unter Berücksichtigung der übrigen Gefahren seitens Behörde angewendet werden. Da sich die Gefahrensituation in weiten Teilen der Gemeinde Oberdorf dannzumal dank den Hochwasserschutzmassnahmen am Buholzbach erheblich ändern wird, strebt die Gemeinde Oberdorf zeitnah eine Anpassung der Gefahrenzone mittels Teilrevision der Nutzungsplanung an. Im Zusammenhang mit dem Erlass einer Verfügung (z.B. mit der Erteilung einer Baubewilligung) ist die Behörde verpflichtet, die Resultate einer Gefahrenkarte bei der Beurteilung des Sachverhalts zu berücksichtigen, auch wenn die Resultate noch nicht in die Richt- und Nutzungsplanung eingeflossen sind. Der Behörde bekannte Fakten dürfen im Verwaltungsverfahren nicht ignoriert werden. Dies gilt nicht nur bei einer Verschärfung der Gefahrensituation, sondern auch bei einer Entschärfung. Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung).

4.2 Plandarstellung

Für die bessere Erkennbarkeit werden folgende Pläne erstellt:

- Änderungsplan, lediglich die Änderungen sind auf diesem Plan ersichtlich. Gegen diese Änderungen kann Einwendung erhoben werden.
- Plan mit allen Gefahrenzonen (bestehend und neu), ohne Grundnutzung und Überlagerungen.
- Zonenplan Landschaft mit allen Gefahrenzonen (bestehend und neu) mit Grundnutzung

5 Schlussbemerkung

Mit der vorliegenden Anpassung werden die Gefahrenzonen insbesondere im Einflussbereich des Buholzaches und der Engelbergeraa den heutigen Erkenntnissen bezüglich Hochwassergefahren angepasst. Zukünftige Anpassungen sind dann notwendig, wenn sich die Gefahrensituation wesentlich ändert (bspw. aufgrund Naturereignisse oder durch Schutzmassnahmen). Da Anpassungen der Zonenplanung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, sind bei Bauvorhaben die jeweils aktuellsten Gefahrenkarten zu konsultieren (siehe auch Ziff. 3.1.2.).